# BUNDESGESETZBLATT

### FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 19. Dezember 2013

Teil II

470. Verordnung:

Änderung der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010

## 470. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 geändert wird

Auf Grund der §§ 16, 21 und 24g des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2013, wird verordnet:

Die Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010, BGBl. II Nr. 143/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 (§ 24g LFG) einschließlich ihrer Ausrüstung, wobei die für Zivilluftfahrzeuge geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, sofern keine Sonderregelungen für unbemannte Luftfahrzeuge festgelegt sind."
- 2. § 4 Z 5 lautet:
  - "5. unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 gemäß § 24g LFG."
- 3. In § 5 Z 5 entfällt im Klammerausdruck nach dem Wort "Fesselballone" der Beistrich und die Wortfolge "Flugmodelle, soweit diese nicht als UAV gemäß § 4 Z 5 gelten".
- 4. In § 10 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
- "(1a) Werden die in § 44 und § 58 genannten Urkunden bei der für die Eintragung zuständigen Behörde für einen bestimmten Zeitraum hinterlegt, sind die Bestimmungen über die Löschung für diesen Zeitraum nicht anzuwenden."
- 5. In § 11 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "und Flugmodelle, deren Leermasse ohne allfällige Haltevorrichtung 20 kg übersteigt,".
- 6. In § 14 Abs. 5 wird die Zitierung "§ 6 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 6 Abs. 3" ersetzt.
- 7. § 22 Abs. 4 lautet:
- "(4) Die sonstigen in der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, ABl. Nr. L 224 vom 21.8.2012 S. 1, enthaltenen Anforderungen für die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen bzw. für die Kennzeichnung von Luftfahrtgerät (Teil 21, Abschnitt Q, der Verordnung (EU) Nr. 748/2012) sind anzuwenden."
- 8. In § 30 Abs. 5 und 6, § 37 Abs. 6, § 53 Abs. 2 und 4, § 58 Abs. 7 und § 65 wird jeweils die Zitierung "(EG) Nr. 1702/2003" durch die Zitierung "(EU) Nr. 748/2012" ersetzt.
- 9. In § 44 Abs. 1 Z 5 entfällt das Wort "gegebenenfalls".
- 10. In § 58 Abs. 1 wird die Zitierung "(EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, ABl. Nr. L 243 vom 27.9.2003 S. 6," durch die Zitierung "(EU) Nr. 748/2012" ersetzt.

- 11. In § 58 Abs. 7 wird die Zitierung "Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 bzw. 1702/2003" durch die Zitierung "Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 bzw. (EU) Nr. 748/2012" ersetzt.
- 12. In § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Voraussetzungen gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003" durch die Wortfolge "die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2912" ersetzt.
- 13. In § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Ein für eine Auftriebsfläche zugeteiltes Kennzeichen bleibt auch nach Austausch dieser Auftriebsfläche weiterhin aufrecht, wenn die Seriennummer der neuen Auftriebsfläche nach Durchführung der erforderlichen Nachprüfung gemäß § 69 Abs. 1 in die Nachprüfungsbescheinigung eingetragen worden ist."
- 14. In § 71 Z 4 entfällt das Wort "gegebenenfalls".
- 15. In § 71 Z 5 wird das Wort "von" durch das Wort "vom" ersetzt.
- 16. In § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) § 1 Abs. 4, § 4 Z 5, § 5 Z 5, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 5, § 22 Abs. 4, § 30 Abs. 5 und 6, § 37 Abs. 6, § 44 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und 4, § 58 Abs. 1 und 7, § 61 Abs. 1, § 65, § 66 Abs. 3, § 71 Z 4 und 5 sowie Pkt. 7 samt Überschrift, Pkt. 9 Z 2 und Pkt. 13 der Anlage D in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2013 treten mit 15. Jänner 2014 in Kraft."
- 17. Anlage D Punkt 7 samt Überschrift lautet:
- "7. Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter:

#### 7.1 Hängegleiter:

- 1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
  - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
    - ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,
    - ein Rettungsgerät, geeignet für das tatsächliche Abfluggewicht, oder ein Rettungsschirm für jede Person,
    - ein Kopfschutz für jeden Insassen.
- 2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

keine.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung: keine.

- 4. (Reserviert)
- 5. (Reserviert)
- 6. (Reserviert)
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
  - für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

#### 7.1.2 Motorisierte Hängegleiter:

- 1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:
  - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
    - ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,
    - eine Kraftstoffvorratsanzeige,
    - ein Zündschalter für den Motor,
    - ein Rettungsgerät, geeignet für das tatsächliche Abfluggewicht, oder ein Rettungsschirm für jede Person,
    - ein Kopfschutz für jeden Insassen.
- 2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

keine.

#### 3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein.
- 4. (Reserviert)
- 5. (Reserviert)
- 6. (Reserviert)
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
  - für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

#### 7.2 Paragleiter:

- 1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:
  - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
    - ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,
    - ein Rettungsgerät, geeignet für das tatsächliche Abfluggewicht, oder ein Rettungsschirm für jede Person,
    - ein Kopfschutz für jeden Insassen.
- 2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

keine.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

keine.

- 4. (Reserviert)
- 5. (Reserviert)
- 6. (Reserviert)
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
  - für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

#### 7.2.2 Motorisierte Paragleiter:

- 1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:
  - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
    - ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,
    - eine Kraftstoffvorratsanzeige,
    - ein Zündschalter für den Motor,
    - ein Rettungsgerät, geeignet für das tatsächliche Abfluggewicht, oder ein Rettungsschirm für jede Person,
    - ein Kopfschutz für jeden Insassen.
- 2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

keine.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

keine.

- 4. (Reserviert)
- 5. (Reserviert)
- 6. (Reserviert)
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
  - für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

#### 18. Anlage D Pkt. 9 Z 2 lautet:

"2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

- ein Reservefallschirm tragfähig für beide Personen

www.ris.bka.gv.at

- ein Öffnungsautomat für den Reservefallschirm
- ein Kopfschutz für den Passagier."

19. In der Anlage D Pkt. 13 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen der Anlage D bewilligen, wenn nachgewiesen wurde, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist."

#### Bures